



Sitzung vom 2. April 2024

BESCHLUSS NR. 146 / A1.01.20

Petition «Erweiterung Tempo-30-Zone Hegetsberg» Planungsperimeter Genehmigung und Kreditfestsetzung

Ausgangslage

Am 20. Oktober 2023 reichte ein Petitionskomitee beim Stadtrat Uster die Petition «Erweiterung Tempo-30-Zone Hegetsberg» ein. Die Petition umfasst das Anliegen der Quartierbewohner, die gesamte Hegetsbergstrasse in die bestehende Tempo-30-Zone «Hegetsberg» zu integrieren. Zweck der Petition sei die Erhöhung (resp. Beibehaltung) der Verkehrssicherheit und Reduktion der Lärmbelastigung an der Hegetsbergstrasse durch die Einführung von Tempo 30.

Konkret werden mittels Errichtung einer Tempo-30-Zone, resp. der entsprechenden Erweiterung auf dem Perimeter Hegetsbergstrasse die folgenden Ziele angestrebt:

- Mehr Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger
- Weniger Lärmimmissionen
- Einfacheres Überqueren der Strassen
- Aufwertung des Quartiers durch erhöhte Lebensqualität

Die Petition wurde am 7. November 2023 mit Stadtratsbeschluss Nr. 449 der Abteilung Sicherheit überwiesen und dabei die Abteilungen Bau und Bildung zum Mitbericht eingeladen.

Vorgeschichte

Am 8. Februar 2009 hat das Stimmvolk von Uster die Vorlage «Genehmigung eines Rahmenkredits von 2 150 000 Franken für die Einführung von Tempo-30-Zonen flächendeckend in den Wohnquartieren» mit 60% abgelehnt. Daraufhin hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 231 vom 9. Juni 2009 entschieden, dass er

1. den Volksentscheid respektiere und mittelfristig nicht von sich aus aktiv werde, um Tempo 30 flächendeckend in den Wohnquartieren einzuführen;
2. die behördenverbindliche Strategie «Verkehrsberuhigende Massnahmen» gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 174 vom 25. September 2000 weiter verfolge. Darin ist im Wesentlichen folgendes festgehalten:
 - Für das übergeordnete Strassennetz gemäss kantonalem und regionalem Verkehrsplan (Hauptstrassen mit hohem Anteil an Durchgangsverkehr) ist der Kanton Zürich zuständig. Die Stadt Uster verfügt hier über keine Entscheidungskompetenzen, doch setzt sich der Stadtrat beim Kanton für eine grösstmögliche Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden ein.
 - Die wichtigen kommunalen Strassen sammeln den Verkehr aus den Quartieren. Bei der Querung dieser Strassen ist die Sicherheit für den Fussverkehr sicher zu stellen. Weitergehende verkehrsberuhigende, bauliche Massnahmen auf einzelnen Strassenabschnitten sind nur aufgrund eines Gesamtkonzepts durch einen Beschluss des Gemeinderates möglich.



- Das übrige Strassennetz (Quartierstrassen) kann verkehrsberuhigt werden. Neben signalisationstechnischen Massnahmen kommen auch bauliche Massnahmen zur Anwendung, wobei folgende Massnahmen unterschieden werden:
 - Massnahmen im Rahmen des Erschliessungsplans oder aufgrund eines Kreditantrags an den Gemeinderat;
 - Massnahmen im Zuge von Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten von Werkleitungen oder Strassen;
 - Massnahmen aufgrund von Begehren der Quartierbevölkerung.
- Je nach Problemstellung und örtlicher Situation kann es sich bei verkehrsberuhigenden Massnahmen auf dem übrigen Strassennetz um punktuelle Eingriffe oder auch um eine Tempo 30 Zone handeln.

In seiner Antwort auf die Interpellation Nr. 579 betreffend «Sicherheit im Bereich von Schulen, Alters- und Krankenheimen» vom 1. September 2009 hat der Stadtrat sodann festgehalten, dass er sich auch nach dem ablehnenden Volksentscheid zur flächendeckenden Einführung von Tempo 30 für punktuelle Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich von Schulen, Alters- und Krankenheimen einsetzen werde.

Am 20. August 2019 hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 314 das Stadtentwicklungskonzept (STEK) festgesetzt und der Gemeinderat hat davon am 11. Mai 2020 zustimmend Kenntnis genommen. Gleichzeitig startete der Stadtrat die zweite Phase der Richtplanung. Am 5. Oktober 2022 wurde der Richtplanungs-Entwurf veröffentlicht und lag vom 2. November 2022 bis 3. Januar 2023 öffentlich auf. Das STEK sowie der Richtplanentwurf sehen die flächendeckende Einführung von Tempo 30 in den Wohnquartieren vor.

Zuständigkeit für die Beurteilung von Tempo 30 Gesuchen

Mit Beschlüssen vom 3. Dezember 2013 und 11. Februar 2014 hat der Stadtrat festgelegt, wie mit Gesuchen aus der Bevölkerung für die Einführung von Tempo-30-Zonen umzugehen ist. Zusammengefasst gelten hierfür folgende Grundsätze:

- Gesuche um punktuelle Verbesserungen der Verkehrssicherheit mit Tempo 30 (Schulen, Heime) behandelt der Stadtrat im Rahmen seiner Finanzkompetenz selbständig.
- Gesuche mit flächendeckendem Charakter, die nicht in die Kompetenz des Stadtrates fallen, sind zu sammeln und gemeinsam dem Stadtrat vorzulegen, welcher sie an den Gemeinderat weiterleitet.

In Berücksichtigung des negativen Volksentscheids vom 8. Februar 2009 leitet der Stadtrat indessen nur solche Gesuche an den Gemeinderat weiter, welche von mindestens der Hälfte der betroffenen Quartierbevölkerung unterzeichnet sind. Das vorliegende Gesuch erfüllt die Legitimationsvoraussetzung der gehörigen Anzahl Unterschriften.

Mit Beschluss Nr. 302 vom 12. Juli 2022 hat der Stadtrat den Bericht und Antrag zum Postulat 658/2021 («Mehr Tempo-30-Zonen in Wohnquartieren!») genehmigt. Dabei hat er den bisherigen Prozess zur Einführung von Tempo-30-Zonen angepasst unter Hinweis, dass er das bisherige Vorgehen ebenfalls mittels Stadtratsbeschlüssen definiert hatte. Aufgrund der Vorwirkung der öffentlichen Auflage des kommunalen Richtplans prüft der Stadtrat neu die Einführung einzelner Tempo-30-Zonen, wenn Tempo 30 aus planerischer Sicht Sinn macht und im Zusammenhang mit einem anderen Projektauslöser steht.



Projektauslösende Möglichkeiten für die Prüfung und Einführung von Tempo-30-Zonen sind dabei:

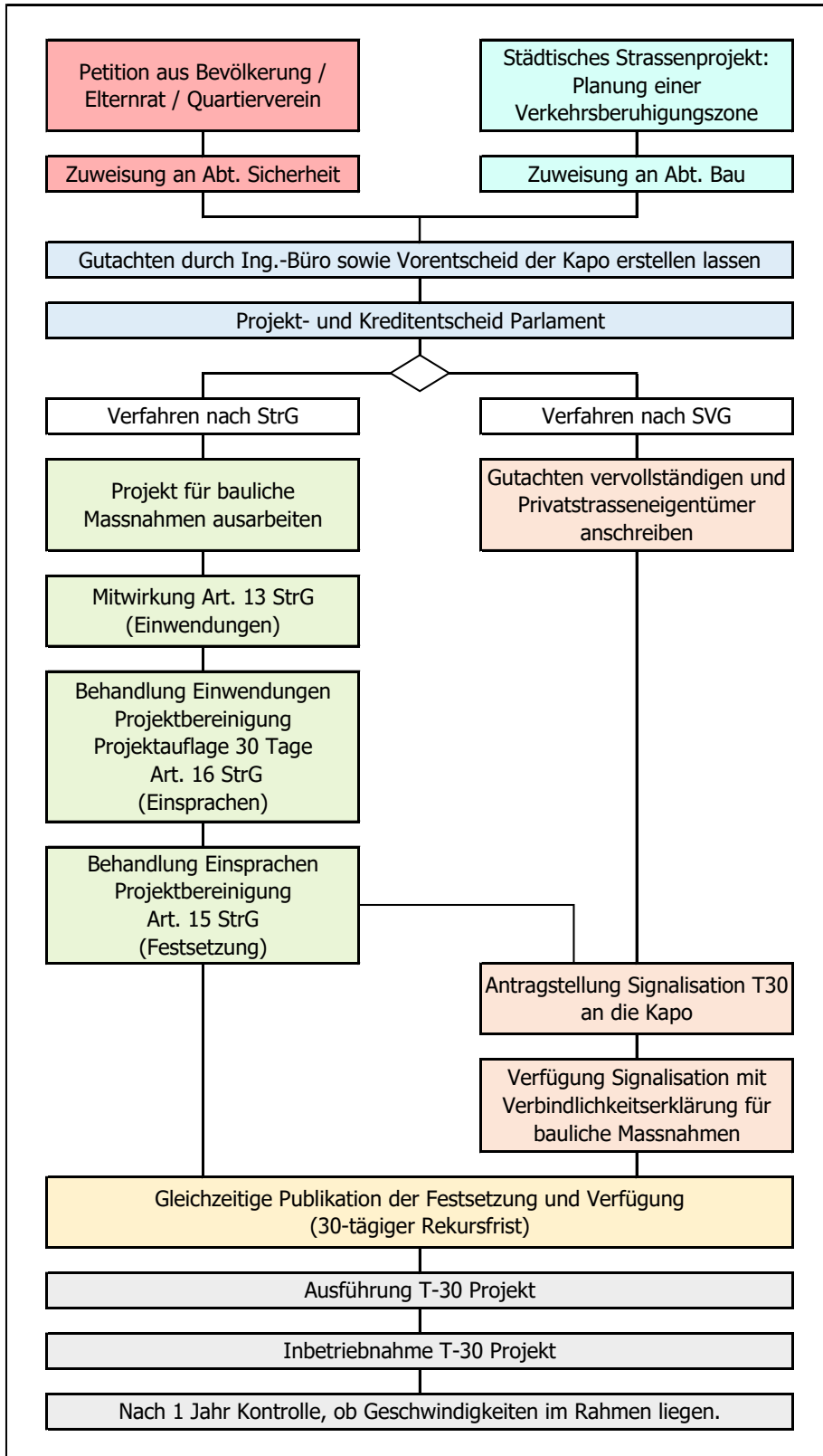
- Bei Strassenbauvorhaben im Zuge von Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten von Werkleitungen oder Strassen (Nutzen von Opportunität und Synergien)
- Zur situationsbezogenen Lösung von konkreten Problemstellungen wie Lärm, Verkehrssicherheit, Schulwegsicherheit zur Optimierung der Fussverkehrsinfrastruktur oder Veloinfrastruktur (Velostrassen in Tempo-30-Zonen)
- In Abstimmung zu kantonalen Projekten: wenn auf übergeordneten Strassen Tempo 30 gilt, sollte auf dem untergeordneten Strassennetz kein höheres Tempo-Regime gelten
- Die Petition aus der Quartier-Bevölkerung bleibt als Möglichkeit zur Einbringung der Bedürfnisse bestehen (umfassend wenigstens eine Zone und nicht nur eine Strasse)

Der Gemeinderat hat dem Bericht und Antrag des Stadtrates in der Sitzung vom 5. September 2022 mit 18:14 Stimmen zugestimmt.

Im vorliegenden Fall stehen die Aspekte der Verkehrs- und Schulwegsicherheit im Fokus, weshalb der Stadtrat abschliessend die Einführung einer Tempo-30-Zone prüft.

Weiteres Vorgehen

Genehmigt der Stadtrat das vorliegende Gesuch, führt die Verwaltung (Abteilung Sicherheit, resp. Stadtpolizei Uster; unter Einbezug der Abteilung Bau) in der betreffenden Zone, resp. dem erweiterten Bereich (Hegetsbergstrasse) das gesetzlich vorgeschriebene Planungs- und Mitwirkungsverfahren gemäss nachfolgendem Schema durch. In diesem Zusammenhang sei hier vermerkt, dass die Stadt Uster abschliessend nicht selber über die Einführung von Tempo-30-Zonen entscheiden kann: Die Anordnungscompetenz liegt letzten Endes – auf Antrag der Stadt Uster, vertreten durch die Abteilung Sicherheit, resp. der Stadtpolizei Uster – bei der Kantonspolizei Zürich.

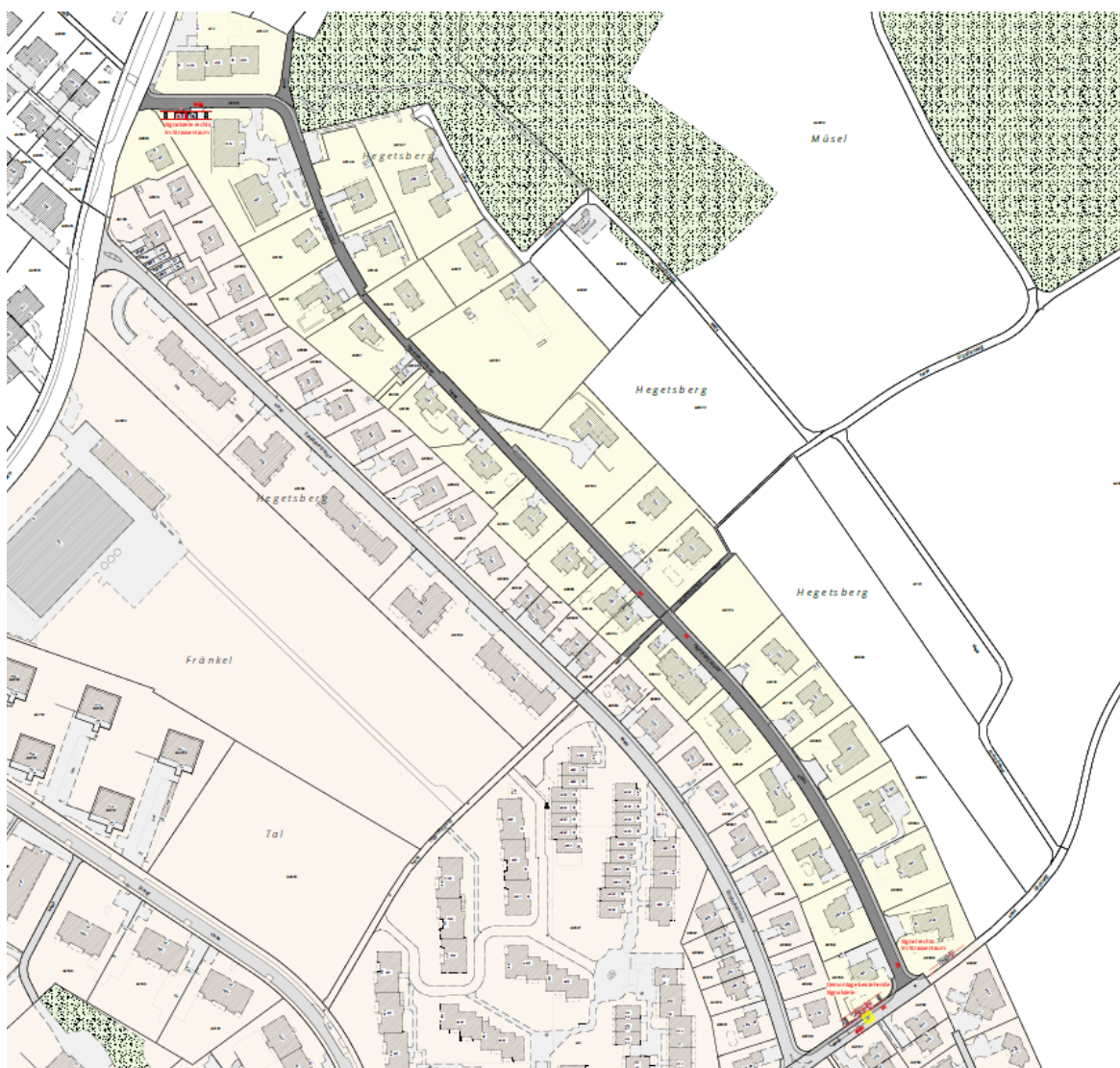


SVG: Strassenverkehrsgesetz, StrG: Strassennetz

Das zur Genehmigung vorgelegte Gesuch im Detail

Eine Einführung eines Tempo-30-Regimes auf der Hegetsbergstrasse und somit die Erweiterung der bestehenden Tempo-30-Zone Hegetsberg (Talweg, Höchstrasse, Bordackerstrasse) auf die Hegetsbergstrasse ist möglich und sinnvoll. Die Strasse innerhalb des geplanten Perimeters weist durchgehend einen siedlungsorientierten Charakter auf.

Im Gebiet befinden sich hauptsächlich Wohnnutzungen. Der durchschnittliche Tagesverkehr (DTV) ist für eine solche Strasse - dies ergaben durch durchgeführten Messungen - erwartungsgemäss niedrig. Mit der Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit soll künftig die Verkehrssicherheit auf der Quartierstrasse erhöht und die Wohnqualität verbessert werden.



Gemäss vorliegendem verkehrstechnischem Gutachten kann auf bauliche Massnahmen nach Strassengesetzverfahren gänzlich verzichtet werden. Vorliegend vordergründig muss allerdings das bestehende Eingangstor bei der Höchstrasse zur Verzweigung Wermatswilerstrasse / Hegetsbergstrasse versetzt, die Markierung für «Zone 30» bei der Höchstrasse demarkiert und bei der Hegetsbergstrasse neu markiert werden. An zwei Standorten werden die Wiederholungs-30-Markierungen aufgrund der Länge der Strasse markiert. Parkplatzmarkierungen drängen sich nicht auf.



Finanzielle Konsequenzen

Für das Einrichten von Tempo-30-Zonen sind in der Investitionsplanung für das Jahr 2024 auf dem Konto 5010.00, KST 50100, so auch die Projekt Nr. 50160033 umfassend, 50 000 Franken budgetiert, resp. hinsichtlich der Folgejahre so vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der «Erweiterung Tempo-30-Zone Hegetsberg» ist im Maximum von folgenden Kosten auszugehen:

Signalisation & Markierung (inkl. zwei Wiederholungsmarkierungen «Tempo 30»)	Fr.	5 800.-
Projektierungskosten	Fr.	2 600.-
Total Kostenschätzung «Erweiterung Tempo-30-Zone Hegetsberg» (inkl. MwSt.)	Fr.	8 400.-

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Planungsperimeter für die Erweiterung der Tempo-30-Zone «Hegetsberg» wird genehmigt.
2. Die voraussichtlichen Kosten in der Höhe von 8 400 Franken für die Planung und Realisierung der Erweiterung der Tempo-30-Zone sind in der Investitionsplanung 2024 vorgemerkt.
3. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Raja & Thomas Aellig-Urner (Vertreter des Petitionskomitees zur geeigneten Mitteilungen an die Petitionäre)
 - Abteilungsvorsteherin Sicherheit, Beatrice Caviezel
 - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
 - Abteilungsvorsteherin Bildung, Patricia Bernet
 - Abteilung Sicherheit, LG Stadtpolizei
 - Abteilung Sicherheit
 - Abteilung Bau
 - Abteilung Bildung
 - Abteilung Finanzen, Kreditkontrolle, Projekt 5016-0033

öffentlich